

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Molekularbiologie zellulärer Systeme (Molecular Biology of Cellular Systems), M.Sc.
Hochschule:	Philipps-Universität Marburg
Standort:	Marburg
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit dem folgenden Hinweis:

Auf Seite 26 des Akkreditierungsberichts wird festgehalten, dass Lehrveranstaltungsevaluationen regelmäßig durchgeführt würden, die Fachschaft jedoch keinen Zugang zu Evaluationsergebnissen habe; außerdem sei im Studierendengespräch aussagt worden, die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen würden nicht kommuniziert. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in der Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Philipps-Universität Marburg vom 15. August 2011 Regelungen zur Rückkopplung der Lehrevaluationsergebnisse an die Befragten vorhanden sind. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung daher davon aus, dass die

Hochschule die Rückkopplung der Evaluationsergebnisse an Studierende in den vorliegenden Studiengängen entsprechend den Regelungen ihrer eigenen Evaluationsatzung konsequent gewährleistet.

